

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 4612 - 01

Stuttgart, 15.09.2011

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Pfau Ursula (CDU), Ripsam Iris (CDU), Currle Fritz (CDU)
Datum 01.04.2011
Betreff Kinderspielplätze sind keine Raucher-Ecken!

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Umfrage bei 15 größeren Städten zum Thema „Rauchverbot auf Spielplätzen“ hat ergeben, dass die überwiegende Zahl Regelungen zum Rauchverbot in Verordnungen, Satzungen und Benutzungsordnungen getroffen haben. In der Regel sind Bußgelder in einer Spannweite von 5 bis 1.000 oder Platzverweise vorgesehen. Erfahrungen mit der Durchsetzung von Bußgeldern liegen jedoch überwiegend nicht vor, da Zuwiderhandlungen nicht streng verfolgt werden, sondern Mahnungen und Verwarnungen üblicher sind. Zudem fehlt es häufig am Ordnungs- oder Polizeivollzugsdienst. Insgesamt werden die Regelungen jedoch als nützlich angesehen.

Das Thema Rauchverbot auf Spielplätzen wurde im Arbeitskreis Spielflächen am 11. Juli 2011 diskutiert. Eine einheitliche Regelung soll innerhalb einer neuen Satzung für Grün- und Spielflächen geschaffen werden, die auch die Möglichkeit einer Bußgeldbewehrung vorsieht.

Die wesentlichen Regelungen werden auf die Schilder der Benutzungsordnung für Spielflächen aufgenommen, die ohnehin in den kommenden Jahren vereinheitlicht werden sollen. Die Kosten für einen kompletten Schildertausch auf allen städtischen Spielflächen belaufen sich auf zirka 50.000 (1.000 Schilder a 50 ).

Weiterhin sollen die überkommenen Regelungen für das Betreten von Rasen und Wiesenflächen, Nutzung von Bolzplätzen, Skateanlagen und Trendsportarten wie Slacklinen überarbeitet und neu aufgenommen werden.

Eine Regelung in der bisher gültigen Benutzungsordnung lässt rechtlich keine Bußgeldbewehrung zu. Ein wünschenswerter höherer Überwachungseinsatz ist allerdings mit dem Erlass einer Grünanlagensatzung nicht sichergestellt.

Die neue Satzung für Grün- und Spielflächen soll verwaltungsintern abgestimmt bis Ende des Jahres dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler  
<Verteiler>